

Vorlage Nr. 19/0158

Federf. Stadtamt: Dezernat IV

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Erster Beigeordneter Weichelt	Kenntnisnahme	01.04.2019	14a

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Asylsuchende in Gladbeck

a) Bericht der Verwaltung

Begründung:

Mit dem Beginn der dynamischen Flüchtlingsbewegung nach Deutschland und auch in unsere Stadt, Einrichtung der ersten Notunterkunft des Landes NRW in Gladbeck ab 26. Juli 2015, wurde regelmäßig im Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit über die Situation von Geflüchteten in Gladbeck berichtet.

Aufgrund des enormen Zuwanderungsdrucks standen anfangs Fragen der Existenzsicherung (Unterbringung, Gesundheitsfürsorge, Personenerfassung etc.) im Mittelpunkt der städtischen Arbeit.

Die Aufnahme von Asylsuchenden wurde mindestens bis Mitte 2016 zu weit überwiegendem Teil von den Städten im ganzen Land getragen. In Gladbeck haben alle damit beteiligten Ämter, Institutionen sowie Initiativen helfender Bürgerinnen und Bürger dazu beigetragen, dass die entstandene Zuwanderungssituation gut gemeistert werden konnte. Die Verwaltung hat zur zielgerichteten und koordinierten Arbeit ein "Handlungskonzept zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen" vorgelegt.

Erst ab der zweiten Hälfte des Jahres 2016 waren die Bundesorgane (gemeint ist vor allen Dingen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) in der Lage, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Damit einher ging eine sich allmählich beruhigende Situation, die für ein aktives und geregeltes Rückführungsmanagement derjenigen Personen, die sich ohne Rechtsanspruch in unserem Land aufhielten, die Voraussetzungen schuf.

1. Zuständigkeiten im Asyl- und Ausländerrecht

Gem. § 5 Abs. 1 Asylgesetz entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) über Asylanträge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

Die Ausländerbehörden der Städte sind in diesem Prozess eher Vollziehungs- als Entscheidungsbehörden.

Für die Existenzsicherung ist das Amt für Soziales und Wohnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig.

Die Zuständigkeiten im Asyl- und Ausländerrecht sind in der Anlage 2 dargestellt.

2. Rückführung seit 2015

Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen wie sich die Rückführungszahlen seit 2015 bis zum 19.03.2019 entwickelt haben.

Jahr	Freiwillige Ausreisen	Abschiebungen	Gescheiterte Abschiebungen
2015	50	9	
2016	165	4	0
2017	34	6	9
2018	23	22	15
Bis 19.03.2019	2	16	2

Dieser Anzahl freiwillig ausgereister oder abgeschobener Personen stehen folgende ausreisepflichtige Personen gegenüber.

Seit 2014	2
Seit 2015	9
Seit 2016	39
Seit 2017	104
Seit 2018	86

Weiter oben wurde geschildert, dass nach § 60a Aufnahmegesetz die Ausländerbehörde aus unterschiedlichen Gründen eine Duldung aussprechen kann.

Insgesamt wird derzeit der Aufenthalt von 235 Personen (Stand März 2019) nach ausländerrechtlichen Gründen geduldet.

Die Gründe sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. (Stand 19.03.2019)

Krankheiten/Schwangerschaft	37
Folgeanträge	4
Klage gegen die Abschiebung	4
Fehlende Reisedokumente / unklare Identität	41
Abschiebung nur mit Freiwilligkeitserklärung möglich (Iran/Irak)	11
Familienangehörige mit Aufenthaltsrecht, auch dt. Staatsangehörige und Familienmitglieder mit Ausbildungsduldung	37
Afghanistan - Abschiebung nur bei Straftätern möglich	2
Familienangehörige im Asylverfahren	7
Ausbildungsduldung	13
Eheschließung mit bleibeberechtigter Person beabsichtigt	2
Staatenlose Personen	1
Petitionsverfahren	3
Klage auf Aufhebung der Bestandskraft, da BAMF-Bescheid nicht zugestellt wurde.	4
Kirchenasyl	2
Aufenthaltsrecht kann erteilt werden, wenn Pass vorliegt - langfristig aufhältige Personen - Bleiberechtsregelungen greifen	39
Aufenthaltserlaubnisse werden kurzfristig erteilt	6
Gebuchte Maßnahmen (noch nicht terminiert)	0
Laufende Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung	22

Die örtliche Ausländerbehörde ist auf die Entscheidungen des BAMF angewiesen, bzw. auf Entscheidungen der Verwaltungsgerichte im Klageverfahren. Im Jahr 2018 hat das BAMF 226 Entscheidungen getroffen:

- 4 x Asylberechtigung
- 65 x Flüchtlingseigenschaft
- 48 x subsidiärer Schutz
- 23 x Abschiebehindernisse
- 86 x Ablehnung (vollziehbar ausreisepflichtig)

Gründe für das Scheitern von Abschiebungen zeigt die folgende Tabelle.

Staatsangehörigkeit	Gescheiterte Abschiebung	Grund	Abschiebung durchgeführt
marokkanisch	16.04.2018	untergetaucht	
algerisch	03.07.2018	aktiver Widerstand	15.08.2018
nigerianisch (2 Personen)	09.07.2018	nicht angetroffen	
aserbaidschanisch (4 Personen)	10.07.2018	termingerechte Dublin-Überstellung aus Sicherheitsgründen nicht zu organisieren - Aufenthaltsrecht nach nationalem Asylverfahren	
tadschikisch	24.07.2018	nicht angetroffen	11.10.2018
syrisch	06.08.2018	nicht angetroffen	16.08.2018
nigerianisch	01.10.2018	untergetaucht	
iranisch (2 Personen)	08.10.2018	nicht angetroffen	
eritreisch	10.10.2018	nicht angetroffen	
ivorisch	29.10.2018	passiver Widerstand	

3. Kosten Asylbewerberleistungsgesetz

Zum Stichtag 31.12.2018 erhielten in Gladbeck 517 Personen Leistungen nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Für 217 dieser Personen erkannte die Bezirksregierung ihre Erstattungspflicht an, für 300 Personen (i. d. R. ausreisepflichtige bzw. geduldete Menschen) bestand sie nicht.

Insgesamt sind im Jahr 2018 für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Kosten in Höhe von rund 5,8 Mio. € angefallen. Hierin sind Kosten für die Regelleistung, Kranken- und Unterkunftskosten, Kosten der Übergangsheime einschließlich angefallener Energiekosten enthalten. Die Zahlungen umfassen auch Kosten für die Sicherheits- und Reinigungsdienste, Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, sowie Rückstellungen in Höhe von 995.000 €. Nicht berücksichtigt sind hier zum Beispiel Personalkosten, Abschreibungen etc.

Im Jahresdurchschnitt 2018 sind Erstattungen für 52,1 % der genannten leistungsberechtigten Personen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG NRW) durch das Land erfolgt.

Insofern sind 47,9% der Kosten durchschnittlich für ausreisepflichtige bzw. geduldete Flüchtlinge entstanden, für die es nur noch bis zu drei Monaten nach vollziehbarer Ausreisepflicht Pauschalerstattungen seitens des Landes gibt (§ 4 Abs.5 Ziff. 1b FlüAG NRW).

Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, differenziertere Auskünfte zu erteilen, da unterjährig Statuswechsel (Umzüge, Veränderungen im Familienstand, Datenkorrekturen durch verzögerten Informationsfluss und Gerichtsentschiede etc.) erfolgen, die zur exakten Ermittlung der Kostenverteilung auf die zwei Gruppen eine Überprüfung aller Einzelakten erforderlich machen würde.

Unter Berücksichtigung des dargestellten prozentualen Personenanteils in 2018 ergibt sich für ausreisepflichtige bzw. geduldete Personen ein Kostenanteil von rund 2,78 Mio. € (47,9 % von 5,8 Mio. €) zu Lasten der Stadt.

Erstattungen für die übrigen Asylbewerber*innen (in der Regel für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden,) sind in 2018 in Höhe von 2,95 Mio. € erfolgt. Diesen Erstattungen standen für diesen Personenkreis Kosten von rd. 3,02 Mio. € entgegen (52,1 % von 5,8 Mio. €).

Alle 517 leistungsberechtigten Personen waren im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte, entweder bestand ein Anspruch nach § 264 Abs. 1 (eGK) oder nach § 264 Abs. 2 SGB V.

4. Fazit

Die gezielte Rückführung von Menschen, die kein dauerhaftes Bleiberecht in unserem Land haben, ist wichtig und schwierig zugleich. Die Ausländerbehörde erfüllt ihre Beratungspflicht sehr umfangreich. Nicht immer wird dem Rat zur freiwilligen Ausreise Folge geleistet, wie aus den tabellarischen Darstellungen hervorgeht.

Grundsätzlich geht es um die konsequente Anwendung unserer staatlichen Regeln, aber mit menschlichem Antlitz.

Allen am Prozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass es hier um menschliche Schicksale geht, aber auch Kosten, siehe die nicht erfolgte Rückerstattung für geduldete Personen, eine Rolle spielen.

Diese Gratwanderung gilt es auch zukünftig zu meistern.

Wir erwarten allerdings von Bund und Land, dass den Städten weiterhin sowohl bei der Finanzierung als auch bei schwierigen Fragen der Abschiebung geholfen wird.

Finanzielle Auswirkungen: wie in der Begründung unter Pkt. 3 beschrieben.

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

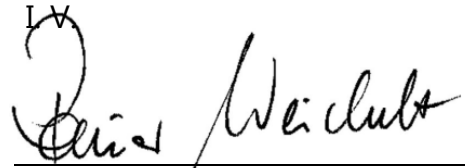
Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

IV


- Rainer Weichelt -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: